



Förderung für die Nutzung des öffentlichen Verkehrs in der Gemeinde Kalwang

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kalwang hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2023 folgende wirtschaftspolitische Maßnahmen zur Förderung der Nutzung des Öffentlichen Verkehrs beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Marktgemeinde Kalwang gewährt eine Förderung für alle personalisierten Klimatickets der Steiermark sowie das personalisierte Klimaticket von Österreich.
- (2) Eine kostenlose Entlehnung eines übertragbaren Klimaticket.
- (3) Zweck der Förderung ist, neue Nutzer für den öffentlichen Verkehr zu gewinnen. Damit verbunden ist u.a. die Reduktion von CO₂-Emissionen, welche die Umweltsituation positiv beeinflussen.

§ 2 Förderhöhe

- (1) Die Förderung für ein personalisiertes Klimaticket Steiermark sowie ein personalisiertes Klimaticket Österreich beträgt € 100,00 in Form von Kalwanger Gutscheine.

§ Antragsteller

- (1) Die Förderung wird nur über einen schriftlichen Antrag an die Gemeinde Kalwang gewährt. Dem Ansuchen müssen folgende Unterlagen vollständig beigelegt werden:
 1. Eine Kopie des gültigen personalisierten Klimaticket Steiermark oder personalisiertes Klimaticket Österreich
 2. Zahlungsnachweis
 3. Amtlicher Lichtbildausweis
 4. Weitere Nachweise zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Die Antragstellung kann über das ganze laufende Jahr erfolgen und ist pro Antragsteller*in einmal jährlich für Klimatickets möglich.
- (3) Bei Rückgabe vor dem Ende der Laufzeit ist die Gemeinde Kalwang zur informieren und der anteilmäßige Förderbetrag zurückzuzahlen.

§ 4 Förderbedingungen & Auszahlung

- (1) Der Förderungswerber muss mindestens 1 Jahr einen Hauptwohnsitz in Kalwang gemeldet haben.
- (2) Die Auszahlung erfolgt in Form von Kalwanger Einkaufsgutscheine.

§ 5 Entlehnung des übertragbaren Klimatickets

- (1) Die Verfügbarkeit ist in Vorhinein mit der Gemeinde Kalwang rechtzeitig abzustimmen.
- (2) Die Entlehndauer ist auf max. 3 Tage (72 Stunden) pro Entlehnung beschränkt.
- (3) Die Entlehnung des KlimaTickets ist auf max. 2 mal im Monat beschränkt.
- (4) Die Rückgabe erfolgt zu den Öffnungszeiten der Gemeinde Kalwang.
- (5) Pro verspäteten Tag der Rückgabe werden € 50,00 verrechnet.
- (6) Bei Abhandenkommen des Klimatickets sind die vollen Kosten zu tragen.

§ 6 Rechtsanspruch

- (1) Die Gemeinde Kalwang behält sich vor, diese Förderung zu ändern oder außer Kraft zu setzen. Auf diese Maßnahme sowie auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Falschangaben werden rechtlich geahndet. Bei Falschangaben ist neben der Rückforderung der gewährten Förderung zusätzlich ein Pönale in Höhe von € 100,00 zu entrichten.
- (3) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachform männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 7 Datenüberprüfung und Verwendung

Im Rahmen des Datenschutzgesetzes ist es der Förderstelle erlaubt, zweckdienliche Auskünfte bei Dritten (z.B. bei anderen Förderungsgebern, dem Zentralen Melderegister) einzuholen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt **mit 01.01.2024 in Kraft**.

§8 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Leoben**.

Für den Gemeinderat
bürgermeister

Mario Angerer

Hiermit wurden die Richtlinien für die Entlehnung des KlimaTickets gelesen und akzeptiert!

Kalwang, _____

Unterschrift: _____